



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Planungs- und Hochbauamt	27.11.2012	1226/12 -I/272
--------------------------	------------	----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.12.2012		
Bauausschuss	10.12.2012		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.12.2012		
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Wetzlar**

**Anlage/n:**

Ablaufschema Sanierungsabschluss

**Beschluss:**

Die Sanierungssatzung des Wetzlarer Sanierungsgebietes „Altstadt – Neustadt – Langgasse“ ist zum 30.06.2015 aufzuheben.

Wetzlar, den 27.11.2012

gez.  
Semler  
Stadtrat

## **Begründung:**

Gemäß § 162 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Dies ist im Sanierungsgebiet Innenstadt Wetzlar, das bereits seit 1966 gefördert und im Jahr 1972 förmlich festgelegt wurde, für die überwiegende Zahl der betroffenen Grundstücke bereits jetzt zutreffend.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die Stadt Wetzlar aufgefordert, die gesetzlich geforderte Abrechnung für das Sanierungsgebiet bis Ende 2012 vorzulegen.

Diese Frist kann nicht eingehalten werden. Aufgrund der Größe des Gebietes, der langen Dauer der Sanierung sowie der Bindung von Arbeitskräften im Vorfeld des Hessentags hat das Ministerium einer Verlängerung der Frist mündlich zugestimmt.

Diese Zustimmung ist noch schriftlich zu fixieren. Ein entsprechender Antrag an das Ministerium ist in Vorbereitung. Dem Antrag ist ein Zeitplan zur weiteren Vorgehensweise beim Abschluss der Sanierung beizulegen. Wichtiger Fixpunkt in diesem Zeitplan ist die Aufhebung der Sanierungssatzung.

Der geforderte Zeitplan (grafische Darstellung als Anlage) wurde von der *Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH* (NH) erarbeitet. Zur Unterstützung des Fachamtes bei der Abrechnung der Sanierung wurde mit der NH, die umfangreiche Erfahrung bei Sanierungsabschlüssen in anderen Städten besitzt, ein Beratungs- und Betreuungsvertrag geschlossen. Bei der zeitlichen Beurteilung der einzelnen Arbeitsschritte greift die NH auf Erfahrungswerte zurück.

Der Zeitplan sieht den Abschluss der Sanierung bis Ende 2015 vor.

Damit die Abrechnung vor der Abgabe beim Land durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden kann und offene Fragen noch geklärt werden können, ist die Aufhebung der Sanierungssatzung in einem angemessenen Zeitraum vor der Abgabe anzusetzen.